



Magistrat der Stadt Melsungen
-Citymanagement-
Am Markt 1
34212 Melsungen

**Der Magistrat
der Stadt Melsungen**

Bewerbung zu den Feierabend-Treffs in 2026

Ja, ich möchte gerne jeweils von **16 Uhr bis 20 Uhr** zum Feierabend-Treff in Melsungen

- am **12.05.2026** am Marktplatz am **11.08.2026** am Marktplatz
 am **09.06.2026** am Marktplatz am **08.09.2026** am Marktplatz
 am **14.07.2026** am Marktplatz

mit folgendem Sortiment teilnehmen:

- Ich interessiere mich auch für die Teilnahme am **Wochenmarkt** in Melsungen.
 Ich interessiere mich auch für die Teilnahme am **Flohmarkt** in Melsungen.

Mein **Standplatz** hat folgende Voraussetzungen:

Größe lfd. Meter (Breite): _____

Tiefe des Standes: _____

Elektroanschluss 230 V: ja nein // Strompauschale 2,50 € zzgl. 19 % MwSt.

Elektroanschluss 400 V: 16 A 32 A // Strompauschale 5,00 € zzgl. 19 % MwSt.

Pavillon: _____ oder Verkaufswagen: _____

Standbetreiber:

Adresse: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Die Abgabe der Bewerbung ist für den Standbetreiber verbindlich. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung aus organisatorischen, sicherheitsrelevanten oder wetterbedingten Gründen bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzusagen. Der Feierabend-Treff ist eine von der Stadt Melsungen organisierte Veranstaltung. Die Nutzung der öffentlichen Fläche erfolgt im Rahmen einer Sondernutzung, die durch den Veranstalter geregelt wird. Eine eigenständige Sondernutzungserlaubnis der Standbetreiber ist hierfür nicht erforderlich. Die ausführlichen Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen für den Feierabend-Treff der Stadt Melsungen sind im Bewerbungsformular enthalten und werden zusätzlich rechtzeitig vor der Veranstaltung auf www.melsungen.de veröffentlicht. Ergänzend finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Mit der Unterschrift erkennt der Standbetreiber die Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen verbindlich an.

Datum, Ort und Unterschrift: _____

Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen - Feierabend-Treff der Stadt Melsungen

1. Veranstalter und Zweck

Der Feierabend-Treff wird von der Stadt Melsungen organisiert. Ziel der Veranstaltung ist die Förderung der Gastronomie, des Genusses, des geselligen Miteinanders und lokaler Angebote auf dem Marktplatz.

2. Teilnahme

- Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Standplatzbewerbungsformular.
- Mit der Anmeldung erkennt der Standbetreiber diese Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen verbindlich an.
- Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Sondernutzung der öffentlichen Fläche

- Die Standflächen werden im Rahmen einer Sondernutzung bereitgestellt, die vom Veranstalter geregelt wird.
- Eigenständige Sondernutzungsgenehmigungen der Standbetreiber sind nicht erforderlich.
- Die Standflächen dürfen nur im genehmigten Umfang genutzt werden.

4. Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren	
Imbiss & Getränke	Grundgebühr bis 3 m 50,00 € zzgl. 19 % MwSt. je Markttag, * jeder weitere Meter 5,00 € zzgl. 19 % MwSt. *
Kunsthandwerk / Info / Sonstige	Grundgebühr bis 3 m 20,00 € zzgl. 19 % MwSt. je Markttag, jeder weitere Meter 3,00 € zzgl. 19 % MwSt.

* Für Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine gültige **Ausschankgenehmigung** erforderlich.

5. Absage der Veranstaltung

- Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus organisatorischen, wetterbedingten oder sicherheitsrelevanten Gründen bis unmittelbar vor Beginn absagen. Hierüber werden die angemeldeten Standbetreiber unverzüglich informiert. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Stadt Melsungen bestehen nicht.

6. Aufbau, Betrieb und Abbau

- Aufbauzeit: **13:30 bis 15:30 Uhr am Veranstaltungstag** (Standplatzvergabe am Rathaus, Am Markt 1, 34212 Melsungen).
- Öffnungszeiten: **16:00 bis 20:00 Uhr**
- Standbetreiber müssen ihren Stand vollständig auf- und abbauen und die Fläche sauber hinterlassen.
- **Leitungen zu Versorgungspunkten (Strom, Wasser) müssen selbst mitgebracht und verlegt werden.**
- Es muss ein Mindestabstand von 2 m zu Hauswänden eingehalten werden.

7. Absagen durch Standbetreiber

- Eine Abmeldung ist bis 10 Tage vor der Veranstaltung kostenlos per E-Mail möglich.
- Bei nicht rechtzeitig abgemeldetem Fehlbleiben wird bei der nächsten Teilnahme eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

8. Vergabe der Standplätze

- Der Veranstalter behält sich vor, bis zwei Wochen vor der Veranstaltung Standplätze für Händler und Gastronomen zurückzuziehen, um Überschneidungen von Warengruppen oder Konflikte mit ortsansässigen Betrieben zu vermeiden. In Ausnahmefällen kann der Veranstalter auch kurzfristig reagieren, wenn zwingende Gründe vorliegen.
- Standplätze werden ausschließlich am Veranstaltungstag zugeteilt.

9. Parken und Fahrzeuge

- Privatfahrzeuge dürfen nicht im Veranstaltungsbereich oder in den Seitenstraßen abgestellt werden.
- Gilt für die Fußgängerzone und verkehrsberuhigte Bereiche (Untere/Obere Mauerstraße, Steingasse, Rotenburger Str., Fritzlarer Str., Rosenstr., Friedhofstr., Quergasse, Kirchstr., Kasseler Str., Brückenstr., Flämmergasse).
- Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden dem Ordnungsamt gemeldet.
- Bitte öffentliche Parkplätze nutzen.

10. Gastronomie, Hygiene und Genehmigungen

- Alle Lebensmittel- und Getränkeangebote müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Lebensmittelhygiene, Gaststättengesetz etc.).
- Notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgenehmigungen für alkoholische Getränke, müssen vorhanden sein.

11. Haftung und Versicherung

- Standbetreiber haften für Schäden, die durch ihren Stand, Personal oder Waren entstehen.
- Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Die Stadt Melsungen übernimmt keine Haftung für Schäden, Verluste oder Unfälle.

12. Musik, Lärm und Verhalten

- Musikalische Darbietungen am Stand dürfen das Bühnenprogramm nicht stören.
- Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.
- Freundliches Verhalten gegenüber Besuchern, anderen Standbetreibern und dem Veranstalter wird erwartet.

13. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.